Antrag

auf jährliche Berücksichtigung von Wasserschwundmengen bei der Schmutzwassergebühr
gem. § 4 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung

Stadtwerke Hürth AöR
Abteilung ZSA
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Antragsteller: (bitte vollständig ausfüllen!)

Name: _____

Straße: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

FAD/Belegnummer: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwundmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____ 50354 Hürth

Ort des Zählers (Garage, Keller, Außenzapfstelle, etc.): _____

Grund für die Wasserschwund-menge: _____

Zur Ermittlung der Wasserschwundmenge gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Zählerstand **Hauptwasserzähler**
   Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____
   Zählerstand zum _____ : _____ m³ Zählernr.: _____

   Ohne Mitteilung des Zählerstandes des Hauptwasserzählers kann keine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Wasserschwundmengen können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

2. Zählerstand **abwasserfreier Wasserzähler**
   Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____
   Zählerstand zum _____ : _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

3. **Foto** des abwasserfreien Zählers/der Abwasser-Messeinrichtung
   (mit Zählerstand, Zählernummer und Eichplakette)

Die Wasserschwundmenge beträgt _____ m³.

Fortsetzung auf der Rückseite** (bitte wenden)

Hinweise / Bestimmungen für den Antrag auf jährliche Berücksichtigung von Wasserschwundmengen

- Die Berücksichtigung von Wasserschwundmengen muss jährlich neu beantragt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag bis zum 15.12. eines jeden lfd. Jahres vorgelegt wird, damit die Zählerstände in die Endabrechnung für das lfd. Jahr einfließen können. Die entstehenden Restmengen bis zum 31.12. des lfd. Jahres werden dann im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Anerkennung von Wasserschwund-mengen nach dem 02.01. des Folgejahres erfolgt nicht.
- Die SWH lesen die abwasserfreien Zähler / Abwasser-Messeinrichtungen **nicht** ab.
- **Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.**
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigefügt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwundmengen berücksichtigt werden.
- Nur ordnungsgemäß geeichte/abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwasser-Messeinrichtungen werden berücksichtigt.
- Der abwasserfreie Wasserzähler muss in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten des Eigentümers gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung kalibriert bzw. geeicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Austausch des abwasserfreien Wasserzählers.
- Für die Befüllung von **Poolanlagen** (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.
  Schmutzwasser ist, lt. § 2 Nr. 2 Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth Wasser, das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde.
  Poolwasser wird durch die Zugabe von Chlor oder auch nur durch Badende bereits in seiner Eigenschaft (chemisch oder biologisch) verändert. Insofern besteht eine Abwasserbeseitigungspflicht über den Schmutzwasserkanal. Eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.

  Über die Unterhaltung von Poolanlagen jeglicher Art (auch sog. Schwimmteiche) hat der Antragsteller anzugeben, was er im laufenden Jahr an Frischwasser über den Gartenwasserzähler für das Befüllen/Nachfüllen entnommen hat. Der Antragsteller steht in der **Nachweispflicht**, hierüber jährlich aktuelle Angaben in seinem **Antrag auf Berücksichtigung der Wasserschwundmengen** zu machen.

Bitte geben Sie an, welche Mengen Frischwasser über den Gartenzähler geleitet wurden:

(bitte ankreuzen)	*(wenn ja, bitte ausfüllen)*
☐ **Schwimmbad / Schwimmteich**	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³
☐ **Pool** (auch Pop-Up, Plastik etc).	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³
☐ **Teich / Naturteich**	☐ Nein ☐ Ja Fassungsvermögen: _____ m³
	(Nach-)Füllmenge für das Jahr 202____ = _____ m³

Ohne diese Angaben wird davon ausgegangen, dass der Pool mit Frischwasser aus dem abwasserfreien Zähler befüllt wurde. In diesem Fall werden wir eine Schätzung vornehmen und diese in Abzug bringen.

Datenschutz

Die Stadtwerke Hürth AöR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Datengemäß Art.6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit dies zur Bearbeitung des Antrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die antragstellende Person erteilt hierzu mit ihrer Unterschrift ausdrücklich ihr Einverständnis.

Die „Hinweise / Bestimmungen" zu diesem Antrag sowie die Erklärung zum Datenschutz sind der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner bekannt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Eigentümer